

109. Gehört ein mittels Einsteigens im Inneren eines Gebäudes in eine abgeschlossene Räumlichkeit verübter Diebstahl zu den schweren Diebstählen?

St.G.B. §. 243 Nr. 2.

I. Straffenat. Urtr. v. 23. Februar 1880 g. S. Rep. 381/80.

I. Landgericht München I.

Die Angeklagte war auf die Feststellung hin, daß sie ein Zimmer bewohnt habe, von welchem aus man in ein anderes abgeschlossenes Zimmer durch ein in der Zwischenwand angebrachtes Fenster, das im ersteren leicht zu öffnen war, hinübersteigen konnte, und daß sie dieses Fenster geöffnet, durch dasselbe in das anstoßende Zimmer gestiegen und aus demselben darin aufbewahrte Effekten anderer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, in Anwendung des §. 242 St.G.B.'s bestraft.

Die Revision des Staatsanwaltes, daß der Diebstahl als schwerer zu charakterisieren gewesen, wurde verworfen.

Gründe:

„Die Revision hält den §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt, weil der der Angeklagten zur Last fallende Diebstahl in der Weise verübt worden, daß sie ein in ihrem Wohnzimmer befindliches Fenster geöffnet und durch das Fenster in das verschlossene Zimmer, in welchem sich die entwendeten Objekte befanden, hinübergestiegen, ein verschlossenes, bezw. verschließbares Zimmer aber ein „umschlossener Raum“ sei.

Diese Auslegung der gedachten Gesetzesstelle ist nicht richtig. Der umschlossene Raum des §. 243 Ziff. 2 begreift nicht einzelne abgeschlossene Räume im Innern eines Gebäudes. Das zeigt schon die besondere Hervorhebung der Behältnisse, die auch umschlossene Räume im weiteren Sinne sind und sprachlich nicht nur bewegliche Dinge begreifen. Die Gleichstellung mit den Gebäuden zeigt aber, daß das Gesetz den umschlossenen Raum in einem engeren Sinne versteht, von einem Raume, der ohne ein Gebäude zu sein, doch wie ein Gebäude nach außen hin umschlossen ist. Diese Auffassung des §. 243 Ziff. 2 findet auch eine weitere Unterstützung in der Bestimmung der Ziff. 3, welche gegenüber den Zugängen zu Gebäuden und umschlossenen Räumen die im Inneren befindlichen Thüren mit den dortigen Behältnissen zusammenstellt, also nicht unter den Thüren umschlossener Räume mitbegreift. Verschlossene Zimmer können darnach auch in Ziff. 2 nur unter „Behältnisse“ subsummiert werden, der Diebstahl aus Behältnissen ist aber nur, wenn er mit Gewalt ausgeführt wird, ein schwerer, nicht auch, wie der aus Gebäuden und umschlossenen Räumen, wenn der Eingang erschwert, mühsam oder gefährlich war. Die Entscheidung des Landgerichtes ist hiernach zu billigen.“